

# Förderrichtlinien

**Überörtliche Jugendarbeit  
im  
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab**



## **I. Grundsätzliches:**

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab fördert die überörtliche Jugendarbeit auf der Basis der §§ 4, 11 und 74 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Zuschüsse, die der Förderung der überörtlichen Jugendarbeit dienen, sind öffentliche Gelder. Sie sind sinnvoll und nach ökonomischen Gesichtspunkten einzusetzen.

Grundsätzlich sind vom Antragsteller alle möglichen Förderwege auszuschöpfen und eine Förderung durch Dritte ist der Förderung durch den Landkreis vorrangig. Außerdem können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

### **1. Antragsberechtigte und Fördergegenstände:**

- a) Antragsberechtigt sind die Kreisebenen der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Neustadt a. d. Waldnaab (Kreisverbände, Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene), die eine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt gem. § 72 a SGB VIII getroffen haben, für
  - Maßnahmen der Jugendarbeit (Bildung, Freizeit, int. Jugendbegegnungen)
  - Grundförderung der Kreisebenen
  - Beschaffung von Arbeitsmaterial
  - Förderung der Projektarbeit
  - Referentenpool Kreisjugendring
- b) Antragsberechtigt sind ferner örtliche Jugendgruppen öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit (gem. SGB VIII) bei überörtlichem Teilnehmerkreis, die eine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt gem. § 72 a SGB VIII getroffen haben, für
  - Maßnahmen der Jugendarbeit (Bildung, Freizeit, int. Begegnungen)
  - Projektarbeit bzw. besonderen Aktivitäten
  - Referentenpool Kreisjugendring

Ein überörtlicher Teilnehmerkreis liegt vor, wenn mindestens 25 Prozent der Teilnehmer aus mindestens 3 weiteren kreisangehörigen Gemeinden stammen. Die Wohnorte der Betreuer sind nicht relevant.

### **2. Form der Antragstellung:**

- a) Anträge sind beim Kreisjugendring auf dem entsprechendem Formblatt vollständig und fristgerecht einzureichen.
- b) Andere Zuschussmöglichkeiten sind auszuschöpfen und gegebenenfalls die beantragten und gewährten Summen anzugeben.
- c) Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden.
- d) Falschangaben können zu einer Antragssperrfrist führen.

### 3. Antragsfrist:

- a) Rechnungsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr. Antragsschluss ist der **30. September** des jeweiligen Jahres. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Anträge mit den vollständigen Unterlagen beim KJR eingegangen sein. Die Auszahlungen erfolgen im IV. Quartal.
- b) Im Oktober, November und Dezember durchgeführte Maßnahmen, Anschaffungen etc. können im darauffolgenden Jahr beantragt werden.

### 4. Bagatellgrenze

Ein Antrag auf Bezuschussung darf nur gestellt werden, wenn aus Sicht des Antragstellers ein Zuschuss in einer Höhe von mindestens 50,00 Euro zu erwarten ist.

### 5. Höhe der Zuschüsse:

- a) Die Zuschusshöhe richtet sich nach den zur Verfügung gestellten Jugendfördermitteln des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung der Höchstfördersätze.
- b) Der Zuschuss darf das entstandene Defizit nicht übersteigen.
- c) Wenn mind. 50 % der beteiligten Betreuer Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) sind, kann ein höherer Fördersatz gewährt werden.

### 6. Bewilligung:

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags schriftlich mitgeteilt. Die bewilligten Zuwendungen werden auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

### 7. Ausnahmen

In gewissen Härtefällen kann trotz Nichterfassung in den Förderrichtlinien eine Zuwendung gewährt werden. Die Entscheidung, ob ein Härtefall vorliegt, treffen das Kreisjugendamt und der Kreisjugendring gemeinsam.

Diese Förderrichtlinien treten zum **01.10.2024** in Kraft.

## II. ZUSCHUSSÜBERSICHT

| Gegenstand der Förderung                                                                                                                                                                                                                                   | Erforderliche Angaben                                                                                                                                                             | Höchstfördersätze                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Jugendbildungsmaßnahmen</b><br>a) Jugendleiterlehrgänge/ Mitarbeiterbildung<br>b) Seminare<br>c) Offene Bildungsarbeit<br>d) Kurse zur kreativen, kulturellen und musischen Bildung<br>e) Exkursionen und Studienfahrten                             | a) Formblatt<br>b) Belege (Kopien)<br>c) genaues Programm<br>d) eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste (Original) für Nachweis Alter und Wohnort der Teilnehmer und Betreuer | <b>ohne Berücksichtigung Juleica</b><br>a) 7,- € pro Tag/TN<br>b) 3,50 € pro TN bei Abendveranstaltung<br>c) 7,- € pro TN/Kursreihe<br><b>mind. 50% Betreuer mit Juleica</b><br>a) 9,- € pro Tag/TN<br>b) 4,50 € pro TN bei Abendveranstaltung<br>c) 9,- € pro TN/Kursreihe |
| <b>2. Jugendfreizeiten</b><br>a) Zeltlager<br>b) sonstige Freizeitaktivitäten (z.B. Radtouren, Wanderungen, Kanufahrten u. ä.)                                                                                                                             | a) Formblatt<br>b) Belege (Kopien)<br>c) genaues Programm<br>d) eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste (Original)                                                            | <b>ohne Berücksichtigung Juleica</b><br>5,00 € pro Tag/TN<br><b>mind. 50% Betreuer mit Juleica</b><br>7,00 € pro Tag/TN<br>Förderhöchstdauer 10 Tage pro Maßnahme                                                                                                           |
| <b>3. Internationale Jugendbegegnungen</b><br>a) Jugendbegegnungen mit ausländischen Jugendgruppen innerhalb Deutschlands<br>b) Jugendbegegnungen im Ausland                                                                                               | a) Formblatt<br>b) Belege (Kopien)<br>c) genaues Programm<br>d) eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste (Original)                                                            | <b>ohne Berücksichtigung Juleica</b><br>9,50 € pro Tag/TN<br><b>mind. 50% Betreuer mit Juleica</b><br>11,50 € pro Tag/TN<br>Förderhöchstdauer 14 Tage                                                                                                                       |
| <b>4. Grundförderung der Kreisebenen</b><br>Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben                                                                                                                                                  | a) Formblatt<br>b) Kostenaufstellung<br>c) Belege (Kopien)                                                                                                                        | bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens 500,00 €                                                                                                                                                                                                                |
| <b>5. Beschaffung von Arbeitsmaterial</b><br>Anschaffung und Reparatur von Geräten und Material, z.B.<br>a) Fachliteratur für Jugendarbeit<br>b) Bastel-, Spielmaterial<br>c) Kleinsportgeräte<br>d) Technische Geräte<br>e) Gruppenzelte und Lagerzubehör | a) Formblatt<br>b) Belege (Kopien)                                                                                                                                                | bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens 1.500,00 €                                                                                                                                                                                                              |
| <b>6. Förderung der Projektarbeit</b><br>Besondere Initiativen (Dauer) und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden                                                                                                          | a) Formblatt<br>b) Belege (Kopien)<br>c) genaue Beschreibung der Maßnahme, Konzept                                                                                                | bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten                                                                                                                                                                                                                                    |

Höchstsumme für 1.-6.: 4000,-- € pro Jahr/pro Antragberechtigtem. Gesamtvereine und Untergruppen können ebenfalls nur einmalig 4000,-- € ausschöpfen.  
 Pro acht TN wird 1 Referent bzw. 1 Betreuer anerkannt. Mit Ausnahme der Referenten bzw. Betreuer werden nur TN im Alter bis zu 26 Jahren aus dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab bezuschusst.

### III: ERLÄUTERUNGEN ZUR ZUSCHUSSÜBERSICHT

#### 1. Jugendbildungsmaßnahmen

Grundsätzlich werden Jugendbildungsmaßnahmen nur gefördert, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Lehrgangs- bzw. Seminartag umfasst mindestens 6 Stunden, ein Wochenende (Fr/Sa/So) mindestens 12 Arbeitsstunden. (Arbeitsstunde gleich 60 Minuten).
- Abendlehrgänge dauern mindestens 90 Minuten.

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Zuschussrichtlinien sind:

- a) Interne Jugendleiterlehrgänge, z.B. zum Thema Sprecherziehung, Jugendpädagogik und -psychologie, Aufsichtspflichtrecht, Öffentlichkeitsarbeit, musische Kurse und Werkkurse, politische Bildung im Rahmen von Lehrgängen, Seminaren und Vortragsreihen, Grund- und Fortbildungslehrgänge für Gruppenleiter  
Fördervoraussetzung:  
Die Teilnehmer müssen das **15. Lebensjahr** vollendet haben.
- b) Seminare sind Bildungsmaßnahmen für Verbandsmitglieder.
- c) Offene Bildungsveranstaltungen sollen öffentlich ausgeschrieben werden, z.B. durch die Presse und/oder Plakate bzw. Handzettel. Die Veranstaltungen müssen somit auch allen Jugendlichen zugänglich sein, die keinem Verband bzw. keiner Jugendgruppe angehören.
- d) Kurse zur kreativen, kulturellen und musischen Bildung sollen als offene Angebote ausgeschrieben sein. Förderfähige Kurse sind z.B. Fotokurs, Töpferkurs, Videofilmkurs, Malkurs, u. ä.
- e) Exkursionen und Studienfahrten können z.B. folgende Ziele haben: Museen, Baudenkmäler, historische Stätten, Naturlehrpfade, Gedenkstätten usw.  
Fördervoraussetzungen:
  1. Die **Mindestteilnehmerzahl** muss **10 Personen** betragen.
  2. Aus dem Programm muss der Bildungscharakter der Maßnahme eindeutig hervorgehen.

Als Jugendbildung werden folgende Maßnahmen **nicht** eingestuft:

Touristische Unternehmen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeiten von Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen u. ä..

**Gefördert wird** entweder die Ausrichtung eigener Lehrgänge oder die Teilnahme an Lehrgängen der Dachorganisation oder sonstiger allgemein anerkannter Veranstalter. Lehrgänge Antragsberechtigter mit Sitz im Landkreis müssen innerhalb Bayerns stattfinden.

Wenn mind. 50% der beteiligten Betreuer bei einer Jugendbildungsmaßnahme Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) sind, kann der höhere Fördersatz gewährt werden.

## **2. Jugendfreizeiten:**

Freizeiten sollen Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Rein touristische Unternehmen werden nicht gefördert. Bei allen Veranstaltungen ist auf ein altersgemäßes Programm zu achten.

Sonstige Freizeitaktivitäten sind z.B. Fahrrad- und Inliner-Touren, Wanderungen, Kanufahrten u. ä..

Fahrten zu Sportveranstaltungen ohne weiteres Beiprogramm, Popfestivals, Weihnachtsmärkten und Einkaufsfahrten werden nicht bezuschusst.

Wenn mind. 50% der beteiligten Betreuer bei einer Jugendfreizeit Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) sind, kann der höhere Fördersatz gewährt werden.

## **3. Internationale Jugendbegegnungen**

Internationale Jugendbegegnungen haben den Zweck, Kontakte zwischen Jugendlichen aus dem Landkreis und aus anderen Ländern herzustellen und zu pflegen. Internationale Begegnungen sollen den Teilnehmern Einblick in Leben und Kultur anderer Völker vermitteln und zur Völkerfreundschaft beitragen.

Fördervoraussetzungen:

1. Die Veranstaltung dauert mind. 4 Tage (ohne An- und Abreise). Bei Partnerschaften und Begegnungen mit Tschechien sind auch Tagesmaßnahmen möglich.
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen (In- und Ausländer).
3. Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
4. Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
5. Die Leiter/innen der Maßnahmen sollen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.
6. Bei Bedarf soll die Veranstaltung durch Dolmetscher sichergestellt werden.
7. Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

Wenn mind. 50% der beteiligten Betreuer bei einer Jugendfreizeit Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) sind, kann der höhere Fördersatz gewährt werden.

## **4. Grundförderung der Kreisebenen**

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Gefördert werden die Aufwendungen für zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:

- Sitzungen, Tagungen und Versammlungen der Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf
- Veranstaltungen für die Mitgliedsverbände mit überörtlichem Charakter

Förderungsvoraussetzungen:

1. Der Zuwendungsempfänger muss auf der Kreisebene über ein Gremium zur Wahrnehmung zentraler Planungs- und Leitungsaufgaben verfügen.
2. Eine detaillierte Kostenaufstellung ist dem KJR vorzulegen. Der KJR behält sich eine Belegprüfung ausdrücklich vor. Die Belege sind 3 Jahre lang nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren.

## **5. Beschaffung von Arbeitsmaterialien**

Bei der Anschaffung von Hilfsmitteln über 500,- € für die Jugendarbeit (z.B. DVD-Recorder, Beamer, Zelte u. ä.) werden Zuschüsse nur dann gewährt, wenn die Anschaffung vor ihrem Ankauf vom Kreisjugendring genehmigt wurde.

Begründung:

Sowohl beim Kreisjugendring, der Kath. Jugendstelle als auch bei der Kreisbildstelle sind Geräte vorhanden. Diese können ausgeliehen werden und müssen primär ausgelastet sein. Hilfsmittel mit längerer Lebensdauer (z.B. Zeltplanen) sind als Anschaffung zu beantragen. Wenn möglich, sollen umweltfreundliche Produkte bevorzugt werden.

Ein vom KJR gefördertes Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder förderbar.

## **6. Förderung der Projektarbeit**

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

Gefördert werden können z.B.:

- a) Längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit
- b) Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
- c) Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.
  - Jugendsozialarbeit
  - Arbeit mit jugendlichen Aussiedler/innen, Asylbewerber/innen, ausländischen Jugendlichen
  - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
  - Suchtprävention und Gesundheitsförderung
  - Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds
  - Offene Jugendarbeit (Aufbau von Jugendtreffs, Offene Angebote der Gruppenarbeit)
  - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
  - Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Techniken, Gemeinde)

- Medienpädagogische Projekte
- Kinder- und Jugendkulturarbeit

Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme zusammen mit einem Finanzierungsplan beim Kreisjugendring eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Anträge im Einzelfall.